

**Dr. Markus Marterbauer**  
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Dr. Walter Rosenkranz  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.075.736

Wien, 26. März 2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4706/J vom 26. Jänner 2026 der Abgeordneten Christoph Steiner, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

### **Zu Frage 1 und 2**

- 1. Wieviel Prozent der von Ihrem Ressort getätigten Förderungen wurden seit dem Jahr 2019 in das Transparenzportal aufgenommen? (Bitte um Aufschlüsselung nach dem jeweiligen Jahr)*
- 2. Gibt es von Ihrem Ressort getätigte Förderungen seit dem Jahr 2019, die nicht im Transparenzportal aufgenommen sind?*

Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) verwendet die Transparenzdatenbank entsprechend dem Transparenzdatenbankgesetz 2012 (TDBG) in der jeweils geltenden Fassung bzw. der darauf aufbauenden Verordnungen.

Eine Übersicht über alle in der Transparenzdatenbank erfassten Leistungen gemäß § 4 TDBG (inkl. der Förderungen im Sinne des § 8 TDBG) der letzten zehn Jahre mit vielen

zusätzlichen Informationen wie etwa Förderungsgeber (Abteilung), Abwicklungsstelle, Fristen zur Beantragung oder aggregierte Auszahlungssummen sind öffentlich einsehbar und am Transparenzportal – Auswertungen und Berichte ([https://transparenzportal.gv.at/tdb/tp/berichte/massnahmen\\_summen\\_bericht.xlsx](https://transparenzportal.gv.at/tdb/tp/berichte/massnahmen_summen_bericht.xlsx)) abrufbar.

Diese Auswertung wird quartalsweise aktualisiert.

### **Zu Frage 3**

*Wer (welche Abteilung) in Ihrem Ressort befüllt das Transparenzportal?*

Die Befüllung der Transparenzdatenbank erfolgt, wie auch der zu Frage 1 ausgeführten Darstellung entnommen werden kann, dezentral von den jeweiligen Organisationseinheiten (leistungsdefinierende Stellen bzw. leistende Stellen gemäß §§ 15 und 16 TDBG). Die Förderprogramme der Sektion VI im BMF werden über die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) abgewickelt und von dieser in das Transparenzportal aufgenommen.

### **Zu Frage 4 bis 6**

*4. Nach welchen Kriterien befüllt Ihr Ressort das Transparenzportal?*

*a. Wird seit dem Jahr 2019 dasselbe Kriterium angewendet?*

*i. Falls nein, wann, warum und auf welcher Grundlage wurde dies geändert?*

*5. Gab es eine Weisung, einen Erlass oder eine andere dienstliche Anordnung, nach welchen Kriterien bzw. welcher Priorität das Transparenzportal befüllt werden soll?*

*a. Falls ja, wie lautet diese?*

*b. Falls ja, wann und von wem wurde sie erteilt?*

*6. Haben Sie oder einer Ihrer Amtsvorgänger seit dem Jahr 2019 durch eine Weisung, einen Erlass oder eine andere dienstliche Anordnung erlassen, dass eine oder mehrere bestimmte Förderungen nicht in das Transparenzportal aufgenommen werden?*

*a. Falls ja, wann?*

*b. Falls ja, welche Förderung(en) hat dies betroffen?*

Das BMF verwendet die Transparenzdatenbank entsprechend des TDBG in der jeweils geltenden Fassung bzw. der darauf aufbauenden Verordnungen. Nachdem die rechtlichen Regelungen sehr genau determiniert sind, wurden keine weitergehenden Weisungen, Erlässe oder andere dienstliche Anordnungen erteilt oder erlassen.

**Zu Frage 7**

*Führt Ihr Ressort Qualitäts- und Vollständigkeitsprüfungen nach der Veröffentlichung der Daten in der Transparenzdatenbank durch?*

Das BMF gibt, wie auch andere Ressorts, entsprechend den in §§ 22a und 31a TDBG vorgesehenen Regelungen entsprechende Vollständigkeitserklärungen für leistungsdefinierende und leistende Stellen ab.

Darüber hinaus werden periodisch Plausibilisierungen der eingemeldeten Daten, beispielsweise im Rahmen der Vorbereitung des Förderungsberichtes des Bundes, durchgeführt.

**Zu Frage 8**

*Haben Sie in Ihrem Ressort Mechanismen implementiert, um zu verhindern, dass Förderströme an NGOs durch Stückelung (mehrere Zahlungen knapp unter Schwellen) oder Rechtsträger-Splitting (Verein + Tochter-GmbH + Landesstellen) die Transparenz- und Kontrollwirkung faktisch unterlaufen?*

*a. Falls ja, welche konkreten Maßnahmen wurden diesbezüglich implementiert?*

Im Rahmen der personenbezogenen Veröffentlichung von Leistungen im Zusammenhang mit der Informationsfreiheit gemäß § 40k TDBG ist ein Schwellwert von 1.500,00 Euro gesetzlich vorgesehen.

Davon zu unterscheiden sind die Einmeldungen in die Transparenzdatenbank, welche keinem Schwellenwert bzw. keiner Betragsgrenze unterliegen. Alle eingemeldeten Auszahlungen stehen für die Zwecke der Transparenzdatenbank, wie etwa den Überprüfungszweck, für berechnete Stellen zur Verfügung.

Der Bundesminister:  
Dr. Markus Marterbauer

Elektronisch gefertigt

